

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ac42cfc0-2eb0-3147-ab96-24eb3a495163>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Amtliche Abkürzung	FeV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-1-19

§ 75 FeV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 2 Absatz 1](#) am Verkehr teilnimmt oder jemanden als für diesen Verantwortlicher am Verkehr teilnehmen lässt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass andere nicht gefährdet werden,
2. entgegen [§ 2 Absatz 3](#) ein Kennzeichen der in [§ 2 Absatz 2](#) genannten Art verwendet,
3. entgegen [§ 3 Absatz 1](#) ein Fahrzeug oder Tier führt oder einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des [§ 4 Absatz 2 Satz 2 oder 3](#), [§ 5 Absatz 4 Satz 2 oder 3](#), [§ 25 Absatz 4 Satz 1](#), [§ 48 Absatz 3 Satz 2](#) oder [§ 74 Absatz 4 Satz 5](#) über die Mitführung, Aushändigung von Führerscheinen, deren Übersetzung sowie Bescheinigungen und der Verpflichtung zur Anzeige des Verlustes und Beantragung eines Ersatzdokuments zuwiderhandelt,
5. entgegen [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) ein Mofa nach [§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1](#), ein Kraftfahrzeug nach [§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b](#) oder einen motorisierten Krankenfahrstuhl führt, ohne die dazu erforderliche Prüfung abgelegt zu haben,
6. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3](#) eine Ausbildung durchführt, ohne die dort genannte Fahrlehrerlaubnis zu besitzen oder entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 4](#) eine Ausbildungsbescheinigung ausstellt,
7. entgegen [§ 10 Absatz 3](#) ein Kraftfahrzeug, für dessen Führung eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, vor Vollendung des 15. Lebensjahres führt,
8. entgegen [§ 10 Absatz 4](#) ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa ([§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1](#)) mitnimmt, obwohl er noch nicht 16 Jahre alt ist,
9. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 10 Absatz 1 Nummer 5, 7, 8 und 9](#), [§ 23 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 28 Absatz 1 Satz 2](#), [§ 29 Absatz 1 Satz 6](#), [§ 46 Absatz 2](#), [§ 48a Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 74 Absatz 3](#) zuwiderhandelt,

10. einer Vorschrift des [§ 25 Absatz 5 Satz 6](#), des [§ 30 Absatz 3 Satz 2](#), des [§ 47 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2, oder des [§ 48 Absatz 9 Satz 3](#) in Verbindung mit [§ 47 Absatz 1](#) über die Ablieferung oder die Vorlage eines Führerscheins zuwiderhandelt,
11. (weggefallen)
12. entgegen [§ 48 Absatz 1](#) ein dort genanntes Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis führt oder entgegen [§ 48 Absatz 7](#) die Fahrgastbeförderung anordnet oder zulässt,
13. entgegen [§ 48a Absatz 3 Satz 2](#) die Prüfungsbescheinigung nicht mitführt oder aushändigt.